Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	**Vorlage Nr.** 143/2022 Amt für Bürgerservice und Zentrale Verwaltung **x öffentlich**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	22.11.2022	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Zuständigkeit**
Verwaltungsausschuss	08.12.2022	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Zuständigkeit**
Gemeinderat	13.12.2022	Zur Beschlussfassung

TOP 4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Beschlussempfehlung

Die 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Vörden (Friedhofsgebührensatzung) wird beschlossen.

Begründung

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden betreibt einen kommunalen Friedhof in Vörden.

Durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz werden privatrechtliche Leistungen der öffentlichen Hand umsatzsteuerpflichtig. Nach der aktuellen Rechtsauffassung betrifft dies auch Teile der Friedhofsgebühren. So ist die Überlassung der Friedhofkapelle und die Nutzung der Kühlkammern umsatzsteuerpflichtig.

Da die steuerliche Sichtweise, insbesondere in Bezug auf die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen der öffentlichen Hand, einer laufenden Evaluierung unterliegen, sind Änderungen im Kalkulationszeitraum nicht auszuschließen.

Die genannten Gebühren verstehen sich daher netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (s. § 5 Abs.7 NKAG).

Die 4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung wird als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen Ja ☐ Nein ☒

Brockmann

143-2022 Anlage Entwurf 4. Satzungsänderung Friedhofsgebührensatzung